

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 51/12 B

L 5 R 291/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 5721/07 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Dezember 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 14.12.2011 die Rechtmäßigkeit der von der Beklagten verfügten teilweisen Kürzung der Rente des Klägers aufgrund Anrechnung von Hinzuverdienst sowie der Rückforderung von überzahlter Rente für den Zeitraum Juli 2005 bis Mai 2007 in Höhe von 5125,86 Euro bestätigt.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil eine Rechtsprechungsabweichung sowie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 1.3.2012 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat weder eine grundsätzliche Bedeutung noch eine Divergenz ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Zur formgerechten Bezeichnung einer Rechtsprechungsabweichung ist es gemäß § 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr*, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f).
- 5 Diesen Anforderungen werden die Ausführungen des Klägers nicht gerecht. Er gibt zwar den seiner Ansicht nach im Senatsurteil vom 31.1.2008 (B 13 R 23/07 R - *Juris*) enthaltenen Rechtssatz wieder, maßgeblich für den Beginn der Einjahresfrist des § 48 Abs 4 S 1 iVm § 45 Abs 4 S 2 SGB X sei "nicht grundsätzlich die Anhörung, sondern die Kenntnis des Aufhebungsgrundes". Er stellt dem jedoch keinen abweichenden abstrakten Rechtssatz aus dem angefochtenen LSG-Urteil gegenüber. Dieses Erfordernis wird jedenfalls durch die wörtliche Wiedergabe längerer Textpassagen der Seiten 8 bis 10 des Berufungsurteils nicht erfüllt. Denn es ist nicht Aufgabe des BSG, sich aus einem derartigen Vortrag die für die Bezeichnung einer Divergenz (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) möglicherweise geeigneten Teile selbst herauszusuchen. Aber auch die Ausführungen, dass die Beklagte wegen der maschinellen Übermittlung der Einkunftsverhältnisse ihres Versicherungsnehmers bereits wesentlich früher über die maßgeblichen Umstände informiert gewesen sei und bei einer "ordentlichen Verwaltung" den



die Grenzen übersteigenden Hinzuverdienst des Klägers bereits im Februar 2006 habe erkennen müssen, sodass die Rückforderung mit Bescheid vom 20.9.2007 jedenfalls hinsichtlich der Rentenbezugsmonate bis August 2006 verspätet sei, gehen über eine (unbeachtliche) Subsumtionsrüge nicht hinaus.

- 6 Auch die weiteren Ausführungen des Klägers zu den Grenzen der Mitwirkungspflichten der Sozialleistungsempfänger, zu seiner Gutgläubigkeit und zu einer Verletzung der Beratungspflichten durch die Beklagte erläutern allenfalls seine Auffassung von der inhaltlichen Fehlerhaftigkeit des LSG-Urteils. Eine Rechtsprechungsabweichung oder eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergibt sich daraus aber nicht. Eine fehlerhafte Rechtsanwendung allein wäre - selbst wenn sie vorliegen sollte - kein Zulassungsgrund im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG. Ob sie stets zu einer Grundrechtsverletzung führte, wie es der Kläger unter Hinweis auf die Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen (*Art 19 Abs 3 GG*) annimmt, ist für die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde ohne Belang.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

